

Vorlage der Staatsregierung.**G e f e k**

vom

über

Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnützung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalaufwande neu errichten oder erweitern, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnützung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen fünf bis längstens zehn Jahren getilgt wird. Hierbei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Beweise (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die gegenwärtigen Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der Unternehmung als auch von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen,

welchen Aufwand die Vornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erfordern würde. Insofern das betreffende Bewertungskonto den sich hierbei ergebenen Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Errichtung der Nachzahlungen in höchstens sechs Jahresraten zu bewilligen.

§ 2.

Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den in § 1 genannten Unternehmungen zuerkennen, wenn hierfür wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Als wichtigste Voraussetzung des Wiederaufbaues kommen eine erhöhte Kohlensförderung sowie die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität in Betracht. Die Einrichtung für diese Zwecke erfordern ganz gewaltige Mittel, die nur im Wege der Kapitalsassoziationen aufzubringen sein werden. Die Voraussetzung für die Erlangung solchen Kapitals ist aber nur dann gegeben, wenn eine entsprechende Rentabilität dauernd in Aussicht gestellt werden kann.

Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, jenes Übermaß der Baukosten (verlorener Bauaufwand), das sich zufolge der gegenwärtigen Preisverhältnisse ergibt, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, diese Abschreibungen noch aus den in den nächsten Jahren voraussichtlich gegenüber dem Normalpreise erzielbaren Preisdifferenzen zu decken, so daß künftig nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital zu verzinsen ist. Diese Möglichkeiten würden aber nicht bestehen, wenn die Abschreibung des sogenannten verlorenen Bauaufwandes nicht steuerfrei durchgeführt werden dürfte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll darum den Unternehmungen die Möglichkeit geboten werden, die Mehrkosten, die aus der sofortigen Durchführung der Investitionen entstehen, im Laufe der nächsten 5 bis 10 Jahre steuerfrei abzuschreiben; dadurch soll der Wert der Anlagen auf jenen Wert herabgesetzt werden, den sie — unter Auflerachtlassung der gegenwärtigen abnormen Preisgestaltung — bei Zugrundelegung der Herstellungskosten in einem späteren, am Ende der 5- oder 10jährigen Abschreibungsperiode gelegenen Zeitpunkte besitzen werden. Denn dieser Wert wird sodann als der normale einer richtigen kaufmännischen Bewertung entsprechende angesehen werden können.

Der volkswirtschaftliche Vorteil, den dieses Gesetz erzielen soll, liegt darin, daß man sogleich mit jenen Investitionen wird beginnen können, die allein die Überwindung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Krise ermöglichen und uns von der würgenden Kohlennot befreien können, das ist mit Investitionen bei unseren inländischen Kohlenwerken und mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte.

Staatsfinanziell bedeutet die vorgeschlagene Begünstigung gleichfalls keinen Ausfall, weil die abnormalen Mehrerträge, die das Mehrkapital voraussetzungsgemäß in der Übergangszeit abwerfen soll, kaum zur Erscheinung kämen, wenn nicht durch eine Steuerbegünstigung ermöglicht würde, dieses Mehrkapital in den Unternehmungen anzulegen. Soweit übrigens die Unternehmungen nach Abrechnung der außerordentlichen Abschreibungen einen laufenden Mehrertrag erhalten sollten, nimmt der Staat mit seinem Steueranspruch ohnehin daran teil. Mit Berücksichtigung aller vorangeführten Punkte wird es daher gerechtfertigt erscheinen, die gegenständliche Steuerbegünstigung zu gewähren.

Andrerseits muß aber verlangt werden, daß der Staatschaz durch eine zu seinen Gunsten vorzunehmende Berichtigung schadlos gehalten wird, wenn sich später am Ende der 5- bis 10jährigen Periode herausstellen sollte, daß die Geldwertverminderung der Anlagen in einem geringeren Betrage eingetreten ist, als den durchgeföhrten und steuerfrei belassenen Abstrichen (abgesehen von jenen, welche die normale Abnutzung ausdrücken sollen), entspricht.

Tritt dieser Fall ein, dann muß notwendigerweise eine dementsprechende Richtigstellung der ursprünglichen Bemessungen im Sinne einer Nachversteuerung der als übermäßig erwiesenen Abschreibungen Platz greifen. Als angemessene Frist, nach deren Ablauf die Wornahme der Neuberechnung des Bauaufwandes stattzufinden hätte, wird je nach Wahl des Steuerpflichtigen entsprechend der von ihm gewählten Verteilung der Abschreibungen auf 5 bis 10 Jahre ein Zeitraum von 6 bis 11 Jahren vorgeschlagen. Sollten sich aus Anlaß der Steuerrichtigstellung auf einmal zu leistende Nachzahlungen

in einem solchen Ausmaß ergeben, daß die sofortige Zahlung die weitere Entwicklung der Unternehmung behindern könnte, so wird durch Ratenbewilligung abzuholzen sein.

Dem Staatssekretär für Finanzen soll unter der Voraussetzung, daß es sich um Investitionen handelt, die ein wichtiges volkswirtschaftliches Interesse befriedigen, das Recht gewahrt werden, die gegenständliche Steuerbegünstigung auch anderen als den eingangs genannten Unternehmungen zuzuwenden.

In der Beschränkung auf Investitionen der Jahre 1920 bis 1924 ist eine Anlehnung an die im Artikel V des Entwurfes der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Vorlage der Staatsregierung, Beilage 740, konstituierende Nationalversammlung) enthaltenen zeitlichen Steuerbegünstigungen gelegen. Es soll hiermit der Anreiz zu einem möglichst raschen Wiederaufbau gegeben werden.